

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines

- nach § 8 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG)
- nach § 88 d II. Wohnbaugesetz (WoBauG) in entsprechender Anwendung des § 27 Wohnbauförderungsgesetz (WoFG)

Stadt Quickborn
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Einwohnerangelegenheiten
 – Wohngeldangelegenheiten –
 Rathausplatz 1
 25451 Quickborn

Eingang: _____

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die von Ihnen beantragte Bescheinigung vorliegen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 27 WoFG und § 5 WoBindG/ § 8 SHWoFG. Eine Verweigerung von Angaben kann zur Ablehnung des Antrags führen.

1. Antragstellerin / Antragsteller				
Name, Vorname/n, ggf. Geburtsname			Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnr., Stockwerk, Plz., Wohnort, Telefon)				
Ich bin				
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet seit	Jahr der Eheschließung	(Nur anzugeben, wenn keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat) <i>Soweit weniger als 5 Jahre verheiratet, bitte Heiratsurkunde beifügen</i>	
<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> ich habe eine Lebenspartnerschaft begründet				
Ich bin				
<input type="checkbox"/> Angestellte/r <input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin <input type="checkbox"/> Rentner/in <input type="checkbox"/> Pensionär/in				
<input type="checkbox"/> Selbständige/r <input type="checkbox"/> Student/in <input type="checkbox"/> Auszubildende/r <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> sonst. Nichterwerbstätige/r				
Haben Sie bzw. Haushaltsangehörige in den letzten 2 Jahren einen Wohnberechtigungsschein erhalten? Von (Behörde):			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar gültig bis	

2. Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden				
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Verhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller (z.B. Ehemann, Tochter, Sohn)	Geburtsdatum	Beruf
1	Antragstellerin / Antragsteller			
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

3. Sind Sie oder ein anderer Haushaltsangehöriger vorübergehend vom Haushalt abwesend?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, folgende
Familienname, Vorname	Dauer der Abwesenheit (von-bis) Grund

Haushaltsangehörige, die vom Haushalt vorübergehend abwesend sind, sind z.B. Studierende, Auszubildende, Seeleute, Häftlinge.

4. Besitzen alle Haushaltsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit?

ja nein (bitte weisen Sie die Aufenthaltsberechtigung, z.B. durch Vorlage des Passes oder eine sonstige Bescheinigung der Ausländerbehörde, nach.

5. Einnahmen (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

Einkommen im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen nach § 21 WoFG.
 Tragen Sie bitte die Einnahmen aller der unter der Nummer 2 aufgeführten Personen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein. Es sind grundsätzlich die im Antragsmonat und den folgenden 11 Monaten zu erwartenden Einnahmen anzugeben. Lassen sich verlässliche Aussagen über diese zu erwartenden Einnahmen nicht machen, sind die Einnahmen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.
 Einmalige Einnahmen sind ebenfalls anzugeben, auch soweit sie in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung angefallen und den genannten Zeiträumen zuzurechnen sind.

Bitte alle Personen mit Einnahmen eintragen →	Beträge in EURO				
	Antragsteller/in	Name	Name	Name	Name
Einnahmen aus	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
nichtselbständiger Arbeit/ Pensionen, Betriebsrenten					
selbständiger Arbeit/Gewerbe					
Renten aller Art/Unterhaltshilfe					
Arbeitslosengeld/-hilfe, Unterhaltsgeld, Kranken-/Verletztengeld					
Sozialhilfe/Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz					
Unterhaltsleistungen					
BaföG/Ausbildungsbeihilfen					
Kapitalvermögen					
Vermietung und Verpachtung					
Land- und Forstwirtschaft					

Sonstige Einnahmen, die bisher noch nicht genannt wurden:

Art					
-----	--	--	--	--	--

Werbungskosten

Werbungskostenpauschbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweise berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen.

Nachzuweisende Werbungskosten:					
--------------------------------	--	--	--	--	--

Nur bei selbstständigen Erwerbseinkommen:
 Freiwillige Beiträge zu einer Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge (z.B. für eine Lebensversicherung) können zu einem Abzug vom Einkommen führen.

Versicherung					
--------------	--	--	--	--	--

6. Werden sich Ihre oder die Einnahmen einer anderen zu Ihrem Haushalt gehörenden Person in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen?

nein ja

Name, Vorname	Datum der Veränderung	Betrag pro Monat	Grund der Veränderung
---------------	-----------------------	------------------	-----------------------

7. Falls Sie allein mit Kindern zusammen wohnen und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind: Erhalten Sie Kindergeld für ein Kind oder mehrere Kinder unter 12 Jahren?

nein ja

Name des Kindes / der Kinder

8. Sind Sie oder eine andere zum Haushalt gehörende Person schwerbehindert?

nein ja

Behinderungsgrad/ Pflegebedürftigkeit Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 %	Name, Vorname	Gültigkeitsdauer bis (Datum)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	------------------------------

9. Zahlen Sie oder eine andere zum Haushalt gehörende Person aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt?

nein ja

Die Leistungen sind bestimmt für:	Name, Geburtsdatum	Betrag pro Monat
Falls keine Nachweise obiger Art erbracht werden können, sind die Leistungen bestimmt für:		
<input type="checkbox"/> die auswärtige Unterbringung einer zum Haushalt angehörigen Person zur Ausbildung		
<input type="checkbox"/> einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/ Lebenspartner		
<input type="checkbox"/> eine nicht zum Haushalt rechnende Person		

10. Sind Sie oder eine andere zu Ihrem Haushalt rechnende Person Eigentümer/in Allein- oder Miteigentum) einer Eigentumswohnung, eines Ein- oder Mehrfamilienhauses?

nein ja

12. Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

12.1 Ein zusätzlicher Raumbedarf besteht	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
12.1 Ein zusätzlicher Raumbedarf wird in Zukunft bestehen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Zusätzlicher Raumbedarf <input type="text"/>	voraussichtlich benötigt ab <input type="text"/> Datum

Begründung des zusätzlichen Raumbedarfs:

Anlagen (dem Antrag beizufügende Unterlagen)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Verdienstbescheinigung/en (mögl. die letzten 12) | <input type="checkbox"/> Mutterpass |
| <input type="checkbox"/> aktuelle/r Rentenbescheid/e | <input type="checkbox"/> Heiratsurkunde |
| <input type="checkbox"/> letzten Arbeitslosengeld / Arbeitslosengeld II | <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis |
| <input type="checkbox"/> Eingliederungsbescheinigung | <input type="checkbox"/> Bescheid über häusliche Pflegebedürftigkeit |
| <input type="checkbox"/> letzten Sozialhilfebescheid | <input type="checkbox"/> aktueller Krankengeldbescheid |
| <input type="checkbox"/> Nachweis über Nebeneinkünfte | <input type="checkbox"/> Schulbescheinigung/Studentenausweis |
| <input type="checkbox"/> letzte/r Gewinn-Verlust-Rechnung / Steuerbescheid | <input type="checkbox"/> aktuelle Bafög/BAB-Bescheinigung |
| <input type="checkbox"/> letzte/r Einkommensteuerbescheid / -erklärung | <input type="checkbox"/> Einkommensnachweis nach der Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> Nachweis über zu zahlenden Unterhalt | <input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss |
| <input type="checkbox"/> Nachweis über erhaltenden Unterhalt | <input type="checkbox"/> Renten usw. |
| <input type="checkbox"/> Personalausweis (beidseitig) | |

Datenschutzinformation für Antragsteller/innen nach Artikel 13 und für Haushaltsangehörige nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG))

Im Folgenden informieren wir Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem setzen wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich und an wen kann ich mich oder meine Haushaltsangehörigen wenden?

Verantwortliche Stelle:	(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
<i>Stadt Quickborn Fachbereich Einwohnerangelegenheiten Wohngeldbehörde Rathausplatz 1, 25451 Quickborn Tel.: 04106611-0, Fax: 04106611-400 E-Mail: soziales@quickborn.de</i>	<i>Stadt Quickborn Rathausplatz 1, 25451 Quickborn Olaf Schmidt Tel.: 04106/611250 E-Mail: datenschutz@quickborn.de</i>

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehören die Prüfung,

- ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden.

- ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden.
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten (s. Ziffer 6).

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung der Daten?

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO¹ i.V.m. § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)² verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung uns als zuständiger Behörde übertragen wurde.

Weiter erfolgt die Antragsbearbeitung auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b DS-GVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 Durchführungsverordnung zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und Abzugs- und Freibeträge bei der Einkommensermittlung).

Der Begriff der Verarbeitung umfasst dabei nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. auch ihre Erhebung und Nutzung.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Informationen über Wohnungsangebote) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragstellers/ der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörigen
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

² Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. S. 162)

- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, alleinerziehend, Schwerbehinderung)

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

In Excel. Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

6. Sind Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen verpflichtet, die Daten anzugeben?

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

7. An welche Empfänger dürfen Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen weitergeleitet werden?

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stelle auch Arbeitgeber und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftsersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie in der Regel noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Datum des Einzugs und des Wohnberechtigungsscheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichtsbehörden zulässig.

8. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen gespeichert?

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 VB-SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters

nach § 15 Absatz 1 SHWoFG erforderlich ist (s.o.), d.h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

9. Welche Informationspflichten ergeben sich für den Fall einer späteren Zweckänderung?

Beabsichtigt die Behörde, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verwenden als im ursprünglichen Erhebungsbogen angegeben, werden Sie vor der Weiterverarbeitung informiert. Generell liegt allerdings keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in § 3 LDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen aufgrund ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

10. Welche Rechte haben Sie und Ihre Haushaltsangehörigen?

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen insbesondere folgende Rechte zu:

a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) und Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritte über Ihre Rechte, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Recht auf Löschung Ihrer personenbezogener Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 17 DSGVO)

Sie können die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden

- Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt
- Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine vorrangigen berechtigten Gründe für eine Verarbeitung gibt
- Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz (LDSG-SH).

c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
- wir Ihre Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche benötigen
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren überwiegen.

11. Widerspruchsrecht (Art. 21. DS-GVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an die Datenschutzbeauftragten s.o. Ziffer 1.

12. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen in die Verarbeitung Ihrer Daten durch sie unter Ziffer 1 mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

13. Recht auf Beschwerde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 36 LDSG-SH)

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der Behörde (s. Ziffer 1.) sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein
Landesdatenschutzbeauftragte

Marit Hansen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Erklärung	
Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Die erforderlichen Nachweise und Belege füge ich bei.	
Die datenschutzrechtlichen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und stimme diese zu.	
Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.	
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
Ort, Datum	Unterschriften aller weiteren Einkommensbezieher/innen

Erklärung des gesetzl. Vertreters <u>für Wohnberechtigungsscheine an Minderjährige</u>	
Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn einen eigenen Wohnsitz begründet.	
Ort, Datum	Unterschrift des gesetzl. Vertreters